



III - Finanzservice
II - Stadtentwässerung

XIV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	01.12.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	15.12.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die XIV. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth in der als Anlage 1 beigefügten Fassung sowie die dieser Satzung zugrundeliegende Gebührenbedarfsberechnung für 2021 werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhebung der lt. Gebührenbedarfsberechnung ermittelten und in der XIV. Änderungssatzung festgelegten Gebühren wird für das Haushaltsjahr 2021 eine Ausgabendeckung für die kostenrechnende Einrichtung Stadtentwässerung erreicht.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

1. Ergebnisse der Vorjahre und Entwicklung des Sonderpostens zum Gebührenausgleich

Die Entwicklung des Sonderpostens (Rücklagen) für den Gebührenausgleich, vorbehaltlich des endgültigen Ergebnisses aus dem Jahresabschluss 2020, kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

Entwicklung Sonderposten	IST /JA 2016	IST/JA 2017	IST/JA 2018	IST/JA 2019	Auflösung Gebührenkalkulation/PLAN	Rest/PLAN	Auflösung Gebührenkalkulation/PLAN	Rest/PLAN
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	2020	2021	2021	2022
Schmutzwasser	523.402 €	657.689 €	861.109 €	471.109 €	350.000 €	121.109 €	121.109 €	0 €
Niederschlagswasser	260.484 €	210.484 €	259.284 €	139.284 €	80.000 €	59.284 €	59.284 €	0 €
Gruben	2.726 €	2.026 €	3.634 €	1.804 €	-€	1.804 €	902 €	902 €
Kleinkläranlagen	49.537 €	46.537 €	61.726 €	72.545 €	22.000 €	50.545 €	25.273 €	25.272 €
Straßenentwässerung	42.962 €	47.258 €	54.131 €	44.131 €	-€	44.131 €	-€	44.131 €
Gesamt:	879.111 €	963.994 €	1.239.885 €	728.874 €	452.000 €	276.874 €	206.568 €	70.307 €

Die Entwicklung des Sonderpostens zum Gebührenaussgleich zeichnete sich in den vergangenen Jahren durch eine kontinuierliche Zuführung aus, welche im Wesentlichen durch zeitversetzt durchgeführte Sanierungsmaßnahmen begründet war. Gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW sind diese Rücklagen aus Kostenüberdeckungen jedoch innerhalb von 4 Jahren zugunsten des Gebührenzahlers gebührenmindernd aufzulösen (Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ergeben sich durch den Abgleich von prognostizierten Kalkulationspositionen und „echten“ Werten in der Betriebsabrechnung. Ebenso sind Veränderungen in angenommenen Mengen der Inanspruchnahme ursächlich für Über- und Unterdeckungen).

In Folge dieser gesetzlichen Vorgaben wurde im Jahr 2020 ein höherer Sonderposten geltend gemacht. Dies führte zu einer deutlichen Gebührensenkung von 3,47 €/cbm auf 3,21 €/cbm für den Kostenträger „Schmutzwasser“. Ebenso wurde die Niederschlagswassergebühr von 0,92 €/qm auf 0,88 €/qm gesenkt, so dass der Durchschnittshaushalt im Jahr 2020 um rund 8 % entlastet werden konnte.

Um einer überdurchschnittlichen Gebührenerhöhung für das Jahr 2021 entgegenzuwirken, wird für die vorliegende Kalkulation vorgeschlagen, die noch verbleibenden Sonderposten für Schmutzwasser (rd. 121 T€) und für Niederschlagswasser (rd. 59 T€) vollumfänglich in die Berechnung einzustellen. Für die Kleinkläranlagen und Gruben ist vorgesehen einen Teilbetrag von rd. 26 T€ gebührenmindernd aufzulösen.

Die Gebühr für Schmutzwasser erhöht sich somit um 0,44 € von 3,21 €/cbm auf 3,65 €/cbm und für Niederschlagswasser um 0,06 €/qm von 0,88 €/qm auf 0,94 €/qm.

Unabhängig hiervon korrespondiert die Gebührenerhöhung für die biologischen Kleinkläranlagen (plus 0,28 €/cbm) und die abflusslosen Gruben (plus 0,37 €/cbm) kostenseitig mit einer Erhöhung der Verbandsumlagen des Wupperverbandes um rd. 27 T€.

2. Gebührenbedarfsberechnung 2020

- Unterhaltung Infrastrukturvermögen

In Umsetzung des vom Stadtrat am 19. Dezember 2017 beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK), wurden in den vergangenen Jahren umfassende Kanalsanierungen vorgenommen, die zwar im Jahr 2021 noch fortgeführt werden müssen, jedoch perspektivisch für die Folgejahre zum Abschluss gebracht werden.

- Eigenkapitalverzinsung

Die kalkulatorische Verzinsung begründet sich aus der Tatsache, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Gem. § 6 Abs. 2 KAG NRW gehört demnach zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Als angemessen und damit rechtlich zulässig wird auch das von der Hansestadt Wipperfürth angewandte Berechnungsverfahren, das im Folgenden näher erläutert wird, angesehen:

In der Gebührenkalkulation wird ein durchschnittlicher Zinssatz, berechnet aus der Verzinsung der laufenden Kredite des Bereiches „Stadtentwässerung“, auf das betriebsnotwendige Kapital (= in den Vermögenswerten der Stadt gebundenes Kapital einschließlich Fremdkapital) angewandt. Die Zinsermittlung basiert jeweils auf den IST-Werten des vorangegangenen Jahresabschlusses. Für die vorliegende Kalkulation wurde auf Basis des betriebsnotwendigen

Kapitals in Höhe von 28.842.843,66 € und einem hierauf anzuwendenden Zinssatz von 3,13 % ein Wert von 902.781,01 € in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2021 entspricht ansonsten in ihrer Verteilungsmethodik im Wesentlichen der Gebührenbedarfsberechnung der Vorjahre.

Unter diesen Voraussetzungen werden nach der beigefügten Gebührenkalkulation folgende Gebühren für 2021 erhoben werden:

Kanal (je m3 Frischwasser)	Gebühr 2021	Gebühr 2020	Veränderung	
Teilanschluss Schmutzwasser	3,65 €/cbm	3,21 €/cbm	0,44 €/cbm	12,05%
Teilanschluss Niederschlagswasser	0,94 €/qm	0,88 €/qm	0,06 €/cbm	6,38%
Verbandsmitglieder Schmutzwasser	2,19 €/cbm	1,87 €/cbm	0,32 €/cbm	14,61%
Verbandsmitglieder Niederschlagsw.	0,83 €/qm	0,77 €/qm	0,06 €/cbm	7,23%
biologische Kleinkläranlagen	1,90 €/cbm	1,62 €/cbm	0,28 €/cbm	14,74%
abflusslose Gruben	2,53 €/cbm	2,16 €/cbm	0,37 €/cbm	14,62%
Straßenentwässerungsanteil	1,02 €/qm	0,91 €/qm	0,11 €/cbm	10,78%
Ausfuhrgebühr Kleinkläranlagen / abflussl. Gruben < 5 m³ (je Ausfuhr)	104,17 €	104,17 €	0,00 €	0,00%
Ausfuhrgebühr abflusslose Gruben > 5 m³ (je m³ Ausfuhrmenge)	11,62 €	11,62 €	0,00 €	0,00%
Abflusslose Gruben > 5 m³ je Ausfuhr	2,89 €	2,89 €	0,00 €	0,00%

Der Gebührenbedarf für das Jahr 2021 entwickelt sich lt. nachfolgender Tabelle:

	Kalkulation	Kalkulation	Veränderung	
	2021	2020		
Gebührenbedarf	4.667.215	4.105.061	562.154 €	13,69%
dabei:				
für KKA / Gruben (inkl. Ausfuhr)	269.235 €	225.282 €	43.953 €	19,51%
für Schmutzwasser	3.251.584 €	2.811.121 €	440.463 €	15,67%
für Niederschlagswasser	1.146.396 €	1.068.658 €	77.738 €	7,27%
Straßenentwässerungsanteil	560.676 €	514.525 €	46.151 €	8,97%

2.1. Entwicklung der Aufwendungen und Erträge

Eine Gegenüberstellung der geplanten Aufwendungen und Erträge in 2021 und 2020 ist als Anlage 5 beigefügt.

2.2. Entwicklung des Gebührenmaßstabes

Die Gebührenmaßstäbe, d.h. für Kanal Schmutzwasser und KKA/Gruben der Frischwasserverbrauch in m³ und für Kanal Niederschlagswasser die abflusswirksame Fläche in m², entwickeln sich gem. der aktuellen Fortschreibung (Stand 26.10.2020) des Steueramtes wie folgt:

	2021	2020	Differenz	
	Plan	Plan	2021/2020	
KKA/Grube in m ³	103.245	106.652	-3.407	-3,19%
Kanal Schmutzwasser in m ³	903.648	889.869	13.779	1,55%
Kanal Niederschlagswasser in m ²	1.220.624	1.220.624	0	0,00%
Straßenentwässerung in m ²	547.360	546.680	680	0,12%

2.3. Entwicklung der Verteilungsschlüssel

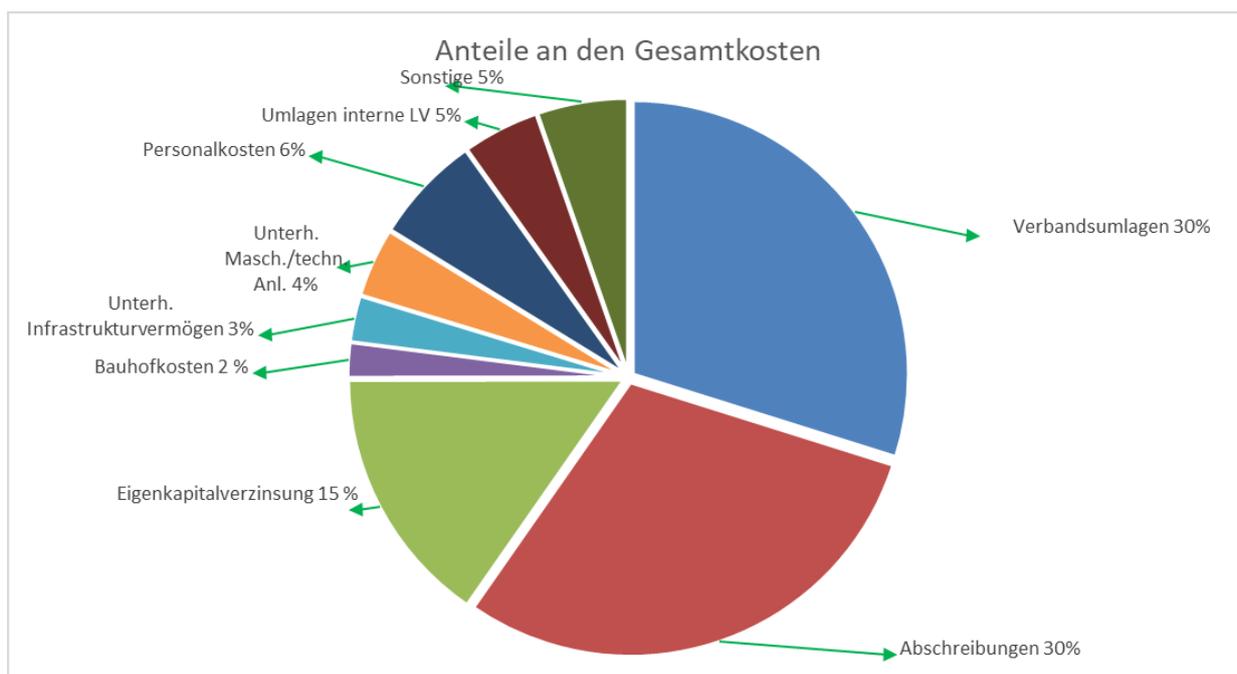
Die übrigen Schlüssel verändern sich gegenüber der Vorjahreskalkulation nicht, es sei denn, sie ergeben sich rechnerisch aus der Kalkulation selbst, weil sie auf Aufwands- oder Ertragsverteilungen oder auf den Verteilungsmaßstäben beruhen. Eine Übersicht über einige veränderliche Schlüssel ist in Anlage 4 beigefügt, die übrigen Schlüssel sind aus der Kalkulation zu entnehmen.

2.4 Auswirkungen auf den Durchschnittshaushalt

Beispiel: Durchschnittshaushalt (4 Personen)				
Wasserverbrauch in m ³		160		
abflusswirksame Fläche in m ²		100		
	2021	2020	Veränderung	
Schmutzwasser in €/cbm	3,65 €	3,21 €	0,44 €	
Niederschlagswasser in €/qm	0,94 €	0,88 €	0,06 €	
zu zahlende Gebühren Schmutzwasser	584,00 €	513,60 €	70,40 €	
zu zahlende Gebühren Niederschlagswasser	94,00 €	88,00 €	6,00 €	
Gesamtsumme	678,00 €	601,60 €	76,40 €	

Die Veränderung der Gebühren führt bei einem durchschnittlichen Privathaushalt (4 Personen, Wasserverbrauch 160 m³, abflusswirksame Fläche 100 m²) zu einer Gebührenerhöhung bei Schmutz- und Niederschlagswasser gegenüber 2020 in Höhe von 76,40 € pro Jahr.

2.5 Übersicht über die einzelnen Kostenpositionen



2.6 Abwassergebühren im Oberbergischen Kreis

Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass der durchschnittliche Gebührensatz für Schmutzwasser im Oberbergischen Kreis 4,05 €/cbm beträgt. Damit liegt die Hansestadt Wipperfürth mit 3,65 €/cbm um 0,40 €/cbm unter dem Durchschnitt. Die Niederschlagswassergebühr bewegt sich mit 0,94 €/qm genau im Durchschnitt. Für einen durchschnittlichen Haushalt bedeutet dies, dass im Verhältnis zu den Durchschnittswerten rd. 76 € pro Jahr weniger für Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufzuwenden wären.

Abwassergebühren im Oberbergischen Kreis

	SW (pro m ³)	NW (pro m ²)	Musterhaushalt Wipperfürth (160 m ³ SW + 100 m ² NW)	Musterhaushalt BdSt (200 m ³ SW + 130 m ² NW)
Bergneustadt	€ 4,33	€ 1,10	€ 802,80	€ 1.009,00
Engelskirchen	€ 4,22	€ 1,09	€ 784,20	€ 985,70
Gummersbach	€ 3,65	€ 1,10	€ 694,00	€ 873,00
Hückeswagen	€ 3,96	€ 0,99	€ 732,60	€ 920,70
Lindlar	€ 3,69	€ 0,76	€ 738,40	€ 908,80
Marienheide	€ 4,12	€ 0,93	€ 752,20	€ 944,90
Morsbach	€ 3,92	€ 0,95	€ 722,20	€ 907,50
Nümbrecht	€ 3,99	€ 0,84	€ 806,40	€ 991,20
Radevormwald	€ 3,34	€ 1,17	€ 651,40	€ 820,10
Reichshof	€ 5,11	€ 0,85	€ 902,60	€ 1.132,50
Waldbröl	€ 4,98	€ 0,94	€ 890,80	€ 1.118,20
Wiehl	€ 3,70	€ 0,60	€ 652,00	€ 818,00
Wipperfürth	€ 3,65	€ 0,94	€ 678,00	€ 852,20
Mittelwert	€ 4,05	€ 0,94	€ 754,43	€ 944,75

* Stand 2020 / keine Gebührenkalkulation für 2021

** Wert 2020 / Beschluss über neue Gebührensätze für 2021 erst Anfang Dezember

¹⁾ Einschließlich € 72,00 Grundgebühr für NW

²⁾ Einschließlich € 84,00 Grundgebühr für NW

2.7 Erläuterungen zu den Änderungen in § 9 Absatz 5 und 6 der Abwassergebührensatzung

Die textliche Änderung in § 9 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung resultiert aus einer Empfehlung in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Damit sollen die Anforderungen, die eine geeignete Wasseruhr erfüllen muss, klar definiert werden. Jede Gemeinde ist verpflichtet eine verursachergerechte Abrechnung, bezogen auf die Gesamtheit der Gebührenzahler, sicherzustellen. Insbesondere müssen zu hohe oder zu niedrige Messungen durch nicht geeichte Uhren, zum Nachteil aller anderen Gebührenschuldner, ausgeschlossen werden.

Mit der Änderung des § 9 Abs. 6 der Abwassergebührensatzung wird eine Ausschlussfrist zur Anerkennung von Wasserschwindmengen eingeführt. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die zu berücksichtigenden Wasserschwindmengen spätestens zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung vorliegen und nicht wie bislang möglich nach Erlass des Abgabenbescheides nachgereicht werden, was zu vermeidbaren Kosten führte.

Gleichzeitig wird eine Regelung für das abweichende Abrechnungsjahr (01.10. bis 30.09.) des Wasserbeschaffungsverbandes Ohl getroffen. Hierdurch wird die Gleichbehandlung aller Gebührenzahler erreicht. Die Ausschlussfrist zur Einreichung der Daten tritt immer 30 Tage nach Ende des Abrechnungszeitraumes ein.

Zur besseren Übersicht sind die Änderungen nachfolgend aufgeführt:

§ 9 Abs. 5 alte Fassung	§ 9 Abs. 5 neue Fassung
Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.	Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch eine auf seine Kosten fest eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen.
§ 9 Abs. 6 alte Fassung	§ 9 Abs. 6 neue Fassung
Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 10 Abs. 1 Satz 2) durch schriftlichen Antrag geltend zu machen. Ist der Abrechnungsbescheid über die tatsächlichen Verbrauchswerte innerhalb dieser acht Wochen noch nicht bekannt gegeben, so ist der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchspflicht gegen diesen Bescheid zu stellen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.	Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 30.01. des nachfolgenden Jahres durch schriftlichen Antrag geltend zu machen. Hiervon abweichend müssen die Abgabepflichtigen des Wasserbeschaffungsverbandes Ohl (abweichendes Abrechnungsjahr) den Antrag bis zum 30.10. des jeweiligen Jahres stellen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 30.01. des nachfolgenden Jahres bzw. der 30.10. des Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Anlagen:

1. Entwurf der XIV. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
2. Gebührenbedarfsberechnung
3. Ermittlung der Gebührensätze
4. Ermittlung der Mengen- und Verteilungsschlüssel
5. Vergleich 2020 – 2021